

und geeigneten Straf- und Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei muß über den Einzelfall hinaus auf die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der anderen Werktätigen des Betriebes eingewirkt werden.

2. Der politisch-erzieherische Erfolg des Verfahrens ist gewährleistet, wenn die Sicherheits- und Justizorgane eng mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und — wie im vorliegenden Fall — mit den gesellschaftlichen

Organisationen des Betriebes sowie mit dem Betriebsleiter und anderen leitenden Funktionären zusammenarbeiten.

3. Die auf der Grundlage der Feststellungen des Strafverfahrens begonnene politisch-ideologische Auseinandersetzung im Betrieb muß kontinuierlich fortgesetzt werden. Gericht und Staatsanwalt müssen sich hierbei auf das Schöffenkollektiv und die Konfliktkommission stützen.

## 2ut\* Diskussion.

Dr. HORST W I E M A N N, Berlin

# Fragen der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Kollisionsrechts der DDR

Auf den allgemeinen Schlußfolgerungen meines ersten Beitrages (NJ 1962 S. 246 ff.) aufbauend, möchte ich im folgenden einige konkrete Probleme der kollisionsrechtlichen Gesetzgebung der DDR behandeln. Diese Erörterung soll und kann weder vollständig sein noch auch nur ins einzelne gehen. Es soll lediglich versucht werden, die Richtung anzugeben, in der sich nach meiner Ansicht die Diskussion über die kollisionsrechtliche Gesetzgebung zu wichtigen Fragen entwickeln sollte. Dabei wird es verschiedentlich nötig sein, auf das Verhältnis des Rechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR zu der in Aussicht genommenen Regelung einzugehen.

Dazu sei noch eine Bemerkung gestattet: Meinem Artikel in NJ 1962 S. 246 ff. liegt die Auffassung zugrunde, daß streng zwischen dem Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR und dem echten Kollisionsrecht zu unterscheiden sei. Daran wird festgehalten<sup>1</sup>. Muß diese Trennung aber auch in der Gesetzgebung unbedingt eingehalten werden? In ein weitgefaßtes ZGB werden wohl beide Arten des Kollisionsrechts aufgenommen werden: sowohl das ersatzweise eingreifende Kollisionsrecht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen als auch das echte Kollisionsrecht. Die Frage lautet nur: Gehört das Kollisionsrecht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen in einen Abschnitt des ZGB über die Außenhandelsverträge oder in den allgemein-kollisionsrechtlichen Teil? Mein Beitrag in NJ 1962 S. 246 ff. ging von der ersten Lösung aus. Denkbar ist aber auch die Zusammenfassung allen Kollisionsrechts — des echten und des ersatzweise eingreifenden — innerhalb des ZGB.

Die unterschiedlichen allgemeinen Normen für echtes und ersatzweise eingreifendes Kollisionsrecht, welche die Trennung des Rechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR vom echten Kollisionsrecht nahelegen, brauchen dem nicht entgegenzustehen. Die vorgeschlagenen Normen sind elastisch genug, um beiden Arten von Kollisionsnormen als Allgemeiner Teil dienen zu können.

Das Problem bedarf noch der Erörterung. Dieser Beitrag beschränkt sich auf die Behandlung des echten Kollisionsrechts. Gleichgültig jedoch, ob das gesamte Kollisionsrecht zusammengefaßt oder getrennt geregelt wird, die konkreten Probleme des Kollisionsrechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR müssen an anderer Stelle untersucht werden.

1 Die notwendige Erörterung wichtiger Gegenmeinungen aus dem sozialistischen Ausland muß aus Raumgründen an anderer Stelle erfolgen.

Die kollisionsrechtliche Regelung der Rechtsstellung in- und ausländischer Rechtssubjekte

Viele Fragen der Rechtsanwendung werfen die rechtsfähigen staatlichen Wirtschaftsorganisationen der sozialistischen Staaten bzw. die juristischen Personen nicht-sozialistischer Länder auf. Das gilt natürlich am stärksten für Rechtssubjekte, die am Außenhandelsgeschehen beteiligt sind. Die Antwort auf diese Fragen fällt leicht hinsichtlich der uns zunächst interessierenden staatlichen rechtsfähigen Wirtschaftsorganisationen, die am Außenhandel beteiligt sind, also hinsichtlich der sozialistischen Außenhandelsunternehmen (AHU). Sie sind unzweifelhaft untrennbarer Bestandteil der Gesellschafts- und Rechtsordnung des sozialistischen Staates. Das gilt auch für Einzelfragen ihrer Rechtsstellung, ihre Organe, ihre Vertretung durch Bevollmächtigte, ihre spezielle Rechtsfähigkeit u. a. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß all diese Merkmale auch in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen eine Rolle spielen. Folgt daraus, daß sie einer einheitlichen direkten Spezialregelung bedürfen? Die staatlichen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen werden in allen ihren Zügen von der sozialistischen Gesellschaftsordnung bestimmt; die in ihr wirkenden Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung unter Einschluß der internationalen Besonderheiten dieser Entwicklung bestimmen ihr Wesen, und sie sind auch für ihre rechtliche Gestaltung im einzelnen entscheidend.

Zugleich kommt in der so bestimmten Regelung bei einzelnen Fragen die Tatsache zum Ausdruck, daß die betreffenden staatlichen Wirtschaftsorganisationen im Außenhandel tätig sind<sup>2</sup>. Das macht die spezielle Gestaltung bestimmter Züge der AHU im Hinblick auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen erforderlich<sup>3</sup>. Diese Seiten der AHU sind jedoch unlösbar mit der übrigen Struktur der AHU verbunden, und auch die teilweise Spezialregelung ist Ausdruck ihres einzelstaatlich geformten, sozialistischen Wesens. Deshalb kann die rechtliche Regelung aller Seiten der AHU nur durch eine Rechtsordnung erfolgen, und deshalb ist auch eine international einheitliche Spezialregelung nicht möglich.

2 Eine Übersicht über die Besonderheiten der Rechtsstellung von Außenhandelsunternehmen ist in Teil II meines Artikels „Rechtsstellung der sozialistischen Außenhandelsunternehmen im Verkehr mit den kapitalistischen Ländern“, Recht im Außenhandel (Beilage zur Zeitschrift „Der Außenhandel“) 1961, Nr. 12, enthalten. Dort ist auch die grundlegende sowjetische Literatur zu diesem Thema angegeben.

3 Diese Spezialregelung ist im Recht der DDR bisher verstreut und unvollständig. Zukünftig sollte sie in Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen des ZGB über juristische Personen durch eine besondere Verordnung, ein Statut oder dergleichen geregelt werden.